

025.02.2010

Bebauungsplan Nr. 33 „Freizeitzentrum, Goltsteinkuppe“

Landesbüro-Zeichen DN- 336/09

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum obengenannten B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Umnutzung der Goltsteinkuppe für die ruhige Erholung begrüßen wir. Wir lehnen aber den Bau einer Straße ausschließlich zum Parken entlang des südlichen Waldrandes ab und empfehlen die vorgesehene Schotterrasenfläche (S.2 B-Plan-Entwurf) als ökologischere Alternative. Ebenso lehnen wir die Sichtschneise in die ökologische Verbundachse Wald ab.

Begründung:

- Wenn sich der Masterplans ´indeland´ nachhaltige Entwicklung auf die Fahne schreibt (S.A5 Begründung), macht es aus ökologischen wie ökonomischen Gründen keinen Sinn Menschen für die Ausübung von Sportarten auf die Goltsteinkuppe zu lotsen, die im Siedlungsbereich bestens ausgeführt werden können. Gerade wegen der Sackgassensituation in den Tagebau für mindestens die nächsten 20 Jahre und der damit eingeschränkten Verkehrs-, sowie ÖPNV-Anbindung wäre eine solche Lenkung widersinnig. Das Freizeitangebot kann sich aus dieser Sicht nur an Erholungssuchende (ruhige Naherholung S.B10 der Begründung) wenden, die hier mit Kleinspielflächen befriedigt werden können.
- Wir empfehlen statt der Straße ausschließlich zum Parken entlang des Waldrandes, wie im Text bereits beschrieben eine 2000m² Schotterrasenfläche (S.2 des Bebauungsplan- Entwurfes) an der bestehenden Zufahrtsstraße, anzulegen, auf der Besucher parken können. Damit würde die Verlärmung des ökologisch besonders wichtigen Waldrandes vermieden, ausreichender Parkraum wäre vorhanden, der Versiegelungsgrad wäre geringer gegenüber der vollversiegelten Straße (S.A13 der Begründung) und schließlich würde diese Lösung der Gemeinde auch erhebliche Kosten sparen (250.000 € für die zusätzliche Erschließungsstraße – S. A16 in der Begründung).
- Der Verlust des Waldes als Sichtachse ist gegen den Verlust als Verbundsystem nicht durch Ersatzpflanzungen aufzuwiegen (auch wenn eine

Waldentwicklung in der Ruraue bei Pier grundsätzlich als Aufwertung der Aue unsere Zustimmung findet).

Wichtig an der Waldstruktur der Goltsteinkuppe sind vor allem die im Oberhang aufwachsenden Laubbäume, die wegen ihres Alters in der Börde schon erste wichtige rekultivierte Waldflächen darstellen (auch als BK 5104-010 von der LANUV dargestellt – siehe S. A5 und S. B4 der Begründung – „Vernetzungsbiotop ...in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft“). Eine Unterbrechung dieser Fläche für eine Sichtachse und „Fun“sport ist ökologisch nicht zu rechtfertigen.

Die Sichtachse konterkariert die Funktion des Indemanns, als „herausragende“ Aussichtsplattform in den Tagebau. Die Funsportarten würden die Schneise zusätzlich verlärmern und die Wertigkeit des Gesamtwaldes deutlich herabsetzen. Der Wald erfüllt auch, wie auf S. B-9 der Begründung beschrieben, eine Luftfilter- und Barrierewirkung gegen die Feinstäube des Tagebaues, es ist daher unsinnig in Richtung Tagebau ein Loch in den Wald hineinzuschneiden. Es wurde im Text auf mögliche Windwurfgeschäden hingewiesen (S. B7 der Begründung), die durch Abpflanzungen der neu entstehenden Waldsäume abgefangen werden sollen. Windwurf gilt es unbedingt zu vermeiden, um keinen Dominoeffekt auf der Kuppe zu erzeugen. Auch deshalb sollte auf die Schneise verzichtet werden.

- Wir begrüßen die Ausweisung von Schallkontingenten, die über vertragliche Regelungen mit Betreibern eingehalten werden sollen. Wir bitten um Informationen zu einer Konkretisierung dieser Regelungen.
- Im Bebauungsplan Nr. 32 wurden Lichtemissionen, die von den Gebäuden, bzw. dem Turm, ausgehen, nicht abgehandelt. Wir gehen wir davon aus, dass die nächtliche Beleuchtung des Indemanns jetzt im Zusammenhang mit dem Freizeitbetrieb auf der Goltsteinkuppe einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wird. Mehrere beleuchtete turmartige Gebäude in der Region (vgl. Abschaltungen am Posttower in Bonn und am Bayer-Kreuz in Leverkusen) geben Anlass zu der Vermutung, dass eine durchgehende nächtliche Beleuchtung schädlich für ziehende Arten ist. Im Sinne der Biodiversität können hier durch geeignete Abschaltungs-Regelungen die Umweltfolgen gemindert werden, zumal der B-Plan Nr.33 (in seinem Schallgutachten S.20) einen Ausschluss der Nutzungen bei Nacht zur Einhaltung der Schallkontingente nach 22 Uhr empfiehlt. In diesem Zuge besteht die Frage, ob es weitere nächtliche Lichtemissionen geben wird (Straßenbeleuchtung etc.).

Mit freundlichen Grüßen